

Übersicht der förderfähigen Kosten

Diese Übersicht ist angelehnt an das *Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen - Sanieren zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)*. Wir orientieren uns aus zwei Gründen an diesem Infoblatt:

1. Sehr häufig können für die Maßnahmen beim Umstieg auf Erneuerbare Energien auch Förderanträge aus den Bundesförderprogrammen über die Kreditanstalt für Weideraufbau (KfW) oder das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) gestellt werden. Die Kirchengemeinden müssen sich bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten an diesen Vorgaben orientieren. Durch einen weitgehend übereinstimmenden Katalog wird doppelte Arbeit vermieden.
2. Das Info-Blatt des Bundes hat sich bewährt und wird laufend gepflegt und muss nicht von Seiten des Bistums aktuell gehalten werden.
3. Die Förderung aus dem „100 Prozent“ für die Erneuerbare Energien betrifft nur die Heizungsanlage und ist daher entsprechend des BEG eine Einzelmaßnahme.

In einigen Fällen unterscheiden sich das „100 Prozent“-Programm und die Bundesförderung jedoch, die der Erzdiözese nicht gefördert werden. Unterschiede sind **farblich** gekennzeichnet.

Maßnahmen an „Gebäuden zur Glaubensausübung“ (Kirchen) werden vom Bund nicht gefördert.

Übersicht der Versionen mit den jeweiligen Zeitpunkten des Inkrafttretens:

Version	Datum des Inkrafttretens	Änderung/Notiz
1.0	01.01.2024	Mit Neustart des Programmes „100 Prozent“ für die Erneuerbaren durch das Erzbischöfliche Ordinariat
2.0	01.03.2025	Übernahme der strukturellen Änderungen beim BEG-Infoblatt

A Förderfähige Maßnahmen allgemein

Unter die förderfähigen Maßnahmen fallen allgemein folgende drei Kategorien.

Maßnahmen zur Ausführung und Funktionstüchtigkeit

Es werden grundsätzlich alle Maßnahmen gefördert, **die unmittelbar für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit erforderlich sind** (also Material und fachgerechten Einbau durch Fachunternehmen, sowie Rückbau und Entsorgung der vorhandenen Anlagen).

Notwendige Nebenarbeiten („Umfeldmaßnahmen“)

Weiterhin werden **notwendige Nebenarbeiten** („Umfeldmaßnahmen“) gefördert. Dies sind Maßnahmen oder Investitionen, die unmittelbar zur Vorbereitung einer förderfähigen Maßnahme notwendig sind oder deren Energieeffizienz erhöhen oder absichern.

Nachvollziehbar zuzuordnende Planungskosten im Rahmen einer Gesamtmaßnahme

Nicht eindeutig zuzuordnende Planungskosten, die im Zuge einer Gesamtsanierung anfallen werden teilweise anerkannt. Auf der Basis einer nachvollziehbaren Kostenaufteilung können diese auf die zu fördernden Kosten addiert werden.

B Die förderfähigen Maßnahmen im Einzelnen: Anlehnung an Punkt Nr. 4 aus dem Infoblatt zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

(Bearbeiteter Auszug:

Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen - Sanieren ¹⁾)

4. Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)

Im Rahmen der Sanierung von Effizienzhäusern/Effizienzgebäuden (BEG WG/BEG NWG) sind alle Anlagen zur Wärmeerzeugung förderfähig, die für die Erreichung des energetischen Standards des Gebäudes erforderlich sind, soweit sie nicht in Nummer 9 ausgeschlossen sind. Das heißt, dass auch die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen und Leistungen förderfähig sind. Im Rahmen der BEG EM sind die Anlagen zur Wärmeerzeugung der nachfolgenden Abschnitte förderfähig. Das beinhaltet zudem:

- alle Maßnahmen, die unmittelbar für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit erforderlich sind
- die Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung der Anlagenbetreibenden
- Maßnahmen zur Optimierung der förderfähigen Heizung, bspw. die Einstellung der Heizkurve
- Notwendige fachtechnische Arbeiten und Materialien, z. B. Transport, Aufständering, Unterkonstruktion, Fundament, Einhausung
- Leistungen wie Inspektionen, Wartungen und Garantieverlängerungen der geförderten Anlage bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs nach Einreichen des Verwendungsnachweises, sofern deren Kosten bereits im Voraus beglichen wurden und per Rechnung nachgewiesen werden können
- unmittelbar mit der Anlagentechnik verbundene elektrische Infrastruktur (Arbeiten und Materialien)
- Herstellung bzw. Verkleinerung/Vergrößerung/Verschluss notwendiger Wand- und Deckendurchbrüche für Installationen und Einbringe-/Revisionsöffnungen für energetisch relevante Anlagen, inklusive Dämmmaßnahmen

[...]

4.1 Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)

[...]

Die für das Programm „100 Prozent“ relevanten Wärmeerzeuger und Techniken finden Sie in der zugehörigen Richtlinie in Kapitel 3.1. und 3.2.

Bei **Errichtung von sowie Nachrüstung bestehender Anlagen** mit Biomasseheizungen, Wärmepumpen, Brennstoffzellenheizungen, wasserstofffähigen Heizungen und/oder innovativer Heiztechnik zur Raumheizung inklusive der Nachrüstung bivalenter Systeme müssen die durch die Anlagen versorgten Wohneinheiten oder Flächen nach Durchführung der Maßnahme zu **mindestens 65 % durch erneuerbare Energien** beheizt werden (Förderrichtlinie BEG EM TMA Nummer 3.1).

¹ Download vom 19.02.2025:

[https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000004863_Infoblatt_BEG_F%C3%B6rderf%C3%A4hige_Ma%C3%9Fnahmen.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000004863_Infoblatt_BEG_F%C3%B6rderf%C3%A4hige_Ma%C3%9Fnahmen.pdf)

[...]

4.1.1 *Solarthermische Anlagen*

- Solarthermische Anlagen, darunter auch Photovoltaisch-thermische Kollektoren (PVT, Hybridkollektoren), wenn Sie als Wärmeerzeuger (Solarthermie) oder als Wärmequelle für Wärmepumpen eingesetzt werden; darunter auch Anschluss solarthermische Anlagen an das Warmwasser- und/oder Heizsystem, inklusive Solarspeicher, Steigleitungen.

4.1.2 *Biomasseheizungen*

- Biomasseheizungen für die thermische Nutzung ab mindestens 5 kW Nennwärmeleistung sowie
- Sekundäre Bauteile zur Brennwertnutzung
- Sekundäre Bauteile zur Partikelabscheidung (elektrostatische Abscheider, filternde Abscheider wie z. B. Gewebefilter und keramische Filter, Abscheider als Abgaswäscher)
- Brennstoffaustragung, -förderung und -zufuhr
- Saugsystem
- Förderschneckensysteme
- Federblattrührwerke
- Schubbodenaustragungen
- Bei Errichtung oder Erweiterung von Heizungsanlagen mit Biomasseanlagen wird zudem ein Zuschlag gewährt, wenn sie nachweislich den Emissionsgrenzwert für Staub von 2,5 mg/m³ (bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13% im Normzustand [273 K, 1013 hPa]) einhalten.
- [...]

4.1.3 *Elektrisch angetriebene Wärmepumpen*

- Förderfähig sind elektrisch angetriebene Wärmepumpen, deren notwendige Netzanschlüsse sowie die Erschließungs- und Anschaffungskosten, folgender beispielhaft genannter Maßnahmen, inklusive Installation, Anbindung an die Wärmepumpe, Inbetriebnahme:
- Erdsondenbohrungen (auch Probebohrungen) inklusive verschuldensunabhängige Versicherung
- (weitere Hinweise siehe „Liste der technischen FAQ - Einzelmaßnahmen“)
- Erdflächenkollektoren
- Grabenkollektoren
- Erdwärmekörbe
- Energiepfähle
- Brunnenbohrungen
- Energiezäune, Massivabsorber
- Unterirdische Eis-, Erd- und Wasserspeicher
- Solarthermische Kollektoren (alle Bauarten), PVT-Kollektoren (Hybridkollektoren zur Wärme- und Stromerzeugung), Luft-Wärmeübertrager zur Abwärmenutzung von PV-Anlagen (inklusive Unterkonstruktionen)
- Luft-Sole-Wärmeübertrager
- Abwasserwärmetauscher (z. B. Kanalnetz, Kläranlagen, Grauwasser)
- Die Netze für kalte Nah- oder Fernwärme (netzgebundene Wärmequellen) sind als Bestandteil der Wärmequelle förderfähig. Die Kosten können bei mehreren Abnehmenden nach einem nachvollziehbaren Schlüssel aufgeteilt werden. Eine Umlage auf Anschlussgebühren ist dabei möglich.

Bei bivalenten Wärmepumpen-Hybridheizungskompaktgeräten die eine förderfähige (die TMA erfüllende) Wärmepumpe und einen nicht förderfähigen zweiten Wärmeerzeuger (bspw. Gas• Brennwertheizung) in einem Gerät kombinieren, sind nur die anteiligen Kosten der Wärmepumpe förderfähig. Diese werden pauschal mit 65 % der Gesamtkosten als förderfähig berücksichtigt. Diese pauschale Regelung bezieht sich nur auf Kompaktgeräte, bei denen sowohl Wärmepumpe als auch der zweite Wärmeerzeuger herstellerseitig in einem Gerät verbaut werden.

[...]

4.1.4 Brennstoffzellenheizung (über das „100-Prozent“ Programm nicht förderfähig)

4.1.5 Wasserstofffähige Heizungen (über das „100-Prozent“ Programm nicht förderfähig)

4.1.6 Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien

Voraussetzung für die Förderung von Anlagen der „Innovativen Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien“ ist die Aufnahme in die Positivliste entsprechender Anlagen.

Eine Antragstellung für die Einzelmaßnahmen „innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien“ ist ausschließlich dann zulässig, wenn die schriftliche Bestätigung zur Förderfähigkeit vorliegt, als Schreiben eines Durchführers (BAFA oder KW) oder Veröffentlichung der entsprechenden Anlage in der Positivliste auf den Internetseiten der Durchführer.

Weitere Informationen finden Sie in der „Liste der technischen FAQ - Einzelmaßnahmen“.

4.1.7 Errichtung und Erweiterung eines Gebäudenetzes

Bei der Errichtung, dem Umbau oder der Erweiterung eines Gebäudenetzes sind die folgenden Maßnahmen beim BAFA förderfähig. Als Bemessungsgrundlage für die Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben sind ausschließlich die Bestandsgebäude heranzuziehen. Neubauten, die ggf. mitangeschlossen werden, sind nicht als Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

Errichtung eines Gebäudenetzes: Neubau/erstmalige Errichtung eines zuvor nicht bestehenden Gebäudenetzes durch erstmalige Beheizung von mindestens zwei Gebäuden mit einem gemeinsamen Wärmeerzeuger.

Umbau eines Gebäudenetzes: Austausch eines bestehenden Wärmeerzeugers durch einen förderfähigen Wärmeerzeuger und/oder Erneuerung der Rohrleitungen und/oder anderer Komponenten eines bestehenden Gebäudenetzes.

Erweiterung eines Gebäudenetzes: Erhöhung der installierten Leistung der Wärmeerzeugung durch zusätzliche Installation eines förderfähigen Wärmeerzeugers und/oder Erschließung neuer Bereiche des Gebäudenetzes, also Vergrößerung des Verteilnetzes (die über den reinen Anschluss hinausgeht) durch neue Rohrleitungen und/oder andere Komponenten.

Ebenfalls förderfähig bei Errichtung/Umbau/Erweiterung eines Gebäudenetzes sind Rohrleitungen innerhalb und außerhalb der Grundstücke der angeschlossenen Gebäude sowie der Anschluss von Gebäuden an das Gebäudenetz, insb. Übergabestationen.

Weitere Informationen können dem „Merkblatt zur Antragstellung für die Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes und für den Anschluss an ein neu zu errichtendes Gebäudenetz“ des BAFA entnommen werden.

4.1.8 Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz

Beim Anschluss bzw. bei der Erneuerung eines Anschlusses an ein Gebäude- oder Wärmenetz sind die folgenden Maßnahmen bei der KfW förderfähig

Anschluss bzw. Erneuerung eines Anschlusses an ein Gebäudenetz:

Förderfähig sind die für den Anschluss oder die Erneuerung des Anschlusses notwendige Maßnahmen und Komponenten (insb. Rohrleitungen und Übergabestation) auf dem Grundstück des anzuschließenden Gebäudes.

Förderfähig sind auch die nichtinvestiven Maßnahmen, wie notwendigen Änderungen der Einstellungen/Konfigurationen an der bestehenden Wärmeerzeugung. Auch wenn diese außerhalb des Grundstücks des anzuschließenden Gebäudes liegt.

Investive Maßnahmen an der Wärmeerzeugung (wie z.B. der Austausch einzelner Wärmeerzeuger) sind im Rahmen der Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes förderfähig.

Investive Maßnahmen außerhalb des Grundstückes sind im Rahmen des Anschlusses bzw. bei der Erneuerung eines Anschlusses an ein Gebäudenetz nicht förderfähig (bspw. Stichleitung vom Verteilernetz außerhalb des Grundstücks bis zur Grundstücksgrenze). Diese sind ggf. im Rahmen der „Errichtung, Umbau oder Erweiterung“ eines Gebäudenetzes förderfähig.

Anschluss an ein Wärmenetz:

Förderfähig sind die für den Anschluss oder die Erneuerung des Anschlusses notwendige Maßnahmen und Komponenten (insb. Rohrleitungen und Übergabestationen) ausschließlich auf dem Grundstück des anzuschließenden Gebäudes.

Die Umsetzung von investiven Maßnahmen außerhalb des Grundstücks im Rahmen des Anschlusses bzw. der Erneuerung eines Anschlusses an eine Wärmenetz nicht förderfähig (bspw. Stichleitung vom Verteilernetz außerhalb des Grundstücks bis zur Grundstücksgrenze).

Maßnahmen und Leistungen an einem Wärmenetz sind im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) und nicht in der BEG förderfähig.

4.2 Weitere förderfähige Maßnahmen

[...]

4.2.1 Provisorische Heiztechnik bei Heizungsdefekt

Bei einem Heizungsdefekt werden im Zusammenhang mit einer geförderten Anlage zur Wärmeerzeugung nach Nummer 4.1 bis zu deren Inbetriebnahme und für eine Dauer von maximal einem Jahr, die Mietkosten einer provisorischen Übergangsheizung mitgefördert, bspw.

- provisorische Wärmepumpenlösung
- provisorische Stromdirektheizung
- provisorische Heiztechnik auf Basis von gasförmigen, flüssigen oder festen Energieträgern (auch fossil}
- provisorische Versorgung durch netzgebundene oder mobile Wärmelieferung (z. B. durch einen mobilen Wärmespeicher)

Nach Umsetzung der geförderten Anlage zur Wärmeerzeugung darf die provisorische Heiztechnik nicht weiter im Gebäude genutzt werden.

4.2.2 Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, [...], Energiemanagementsysteme

Gefördert wird die Umsetzung elektronischer Systeme zur Betriebsoptimierung, Steigerung der Energieeffizienz und zur Verbesserung der Netzdienlichkeit der geförderten heizungstechnischen Anlagen. Es können grundsätzlich sowohl Komponenten der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR) als auch Gebäudeautomationstechnik bis hin zu übergreifenden Gebäudeleit- und Energiemanagementsystemen berücksichtigt werden, sofern diese auch der Betriebs- und Verbrauchsoptimierung eines förderfähigen Wärmeerzeugers dienen.

- Sensoren, Aktoren, Datenlogger (z. B. auch Strom- und Wärmemengenerfassungen)
- Digitale/elektronische Heizkörperthermostate/Raumthermostate
- Display bzw. Nutzerinterfaces zur Anzeige von aktuellen, für den Energieverbrauch relevanten Daten
- Digitale / elektronische Systeme zur Erfassung und Auswertung von Energieflüssen, Energieverbräuchen und Energiekosten
- Digitale/elektronische Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung bzw.
- Verbesserung der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen des Gebäudes („Smart Home“)
- Gebäudeautomationssysteme inklusive Feldtechnik, Gebäudeleittechnik, Energiemanagementsysteme
- Notwendige fachtechnische Arbeiten und Materialien

4.2.3 Maßnahmen zur Visualisierung des Ertrags Erneuerbarer Energien

Förderfähig sind Anlagen zur Visualisierung der Nutzung erneuerbarer Energien für Wärme- oder Kälteerzeugung:

- Elektronische Anzeigetafeln im allgemein zugänglichen Räumen bzw. außerhalb von Gebäuden.
- Die für den Betrieb von Anlagen zur Visualisierung der Nutzung erneuerbarer Energien notwendige Software.

4.2.4 Wärmespeicher

- Alle Arten von Warmwasser-Speichern (Heizwasser-, Trinkwarmwasser,- und Kombispeicher, Speicher mit integriertem Heizstab, etc.)
- Dämmung bestehender Wärmespeicher
- Eisspeicher und sonstige Latentwärmespeicher, die den Phasen-Übergang eines Mediums nutzen
- Wärmespeicherung in Beton, Zeolith oder sonstigen anderen Medien
- Erdwärmespeicher
- Tiefen-Aquifer- oder Hohlraum-Wärmespeicher

4.2.5 Warmwasserbereitung

(über das „100-Prozent“ Programm ist nur der Umstieg auf dezentrale Warmwasserversorgung förderfähig)

4.2.6 Wärmeverteilung und Wärmeübergabe (Achtung Sonderregelung bei Bodenbelägen)

- Zum Anschluss des Wärmeerzeugers erforderliche Leitungen und Komponenten bis hin zur Wärmeverteilung (Heizkreisverteiler)
- Hydraulischer Abgleich des Zentralheizungssystems
- Flächenheizungen (Decken-, Fußboden- und Wandheizungen) inklusive Trittschalldämmung und Estrich, Putzarbeiten, Bodenbeläge, Wandverkleidung *(Bodenbeläge und Wandverkleidung sind im „100 Prozent“-Programm nicht förderfähig)*
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Niedertemperatur-Heizkörper/Heizleisten in jeglicher Bauausführung (z.B. auch Gebläsekonvektoren), die eine Reduzierung der Vorlauftemperatur ermöglichen (Vorlauftemperatur kleiner 55 Grad)
- Einbau von einstellbaren oder Austausch von Thermostatventilen,
- Einbau oder Austausch von Strangdifferenzdruckreglern
- Einbau einer hocheffizienten Umwälzpumpe /oder einer hocheffizienten

- Zirkulationspumpe.
- Pumpen müssen die zum Zeitpunkt des Einbaus geltenden Anforderungen der Ökodesign-Richtlinie an den Energieeffizienzindex einhalten
- In Einrohrsystemen: Maßnahmen zur Volumenstromregelung
- Umbau von Einrohr- in Zweirohrsysteme
- Umstellung von Einzel- bzw. Etagenheizung auf zentrale Heizung
- Wärmedämmung von Rohrleitungen und sonstigen wärmeverlustrichteten technischen Komponenten
- Anlagen und Komponenten zur Aufbereitung von Heizungswasser (Entgasung, Entsalzung, Enthärtung, Kalkschutz, etc.)
- Wärmeübergabestationen und Rohrnetz bei Erstanschluss an ein Gebäude- und Wärmenetz sowie Erneuerung bei bestehen dem Anschluss
- Anschlusskosten für den Anschluss an ein Wärmenetz
- Installationskosten inklusive einmaliger Anschlussgebühren bei Anschluss an ein Wärmenetz

4.2.7 *Heiz-, Technik- und Speicherraum*

- Errichtung, Sanierung oder Umgestaltung eines Heiz- bzw. Technikraums, sofern dies für den Betrieb des geförderten Wärmeerzeugers oder Gebäudenetzes erforderlich ist
- Bunker und Lagerräume für Biomassepellets bzw. Hackschnitzel Silos
- Speicher für grünen oder blauen Wasserstoff

4.2.8 *Abgassysteme und Schornsteine*

- Neuerrichtung, Erneuerung und/oder Anpassung bestehender Abgassysteme und Schornsteine in direktem Zusammenhang mit dem beantragten Wärmeerzeuger
- Erstellung von Steigsträngen inklusive Verkleidung

4.2.9 *Demontearbeiten*

- Entsorgung eines alten Öl- oder Gastanks
- Ausbau alter Wärmeerzeuger einschließlich Entsorgung (inklusive Schadstoffe und Sonderabfälle)

C Nicht förderfähige Maßnahmen in Anlehnung an Punkt Nr. 9 BEG-Infoblatt: (Bearbeiteter Auszug)

9 Nicht förderfähige Maßnahmen

Kosten für gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebrauchten erworbenen Anlagenteilen dürfen grundsätzlich nicht als förderfähige Investitionskosten angesetzt werden. Das gilt auch für die Kosten von Eigenbauanlagen und Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind (Prototypen).

[...]

Nicht als **Umfeldmaßnahmen** förderfähig sind:

- alle vorbereitenden Maßnahmen zur Herrichtung oder Erschließung des Grundstücks sowie
- Maßnahmen an den Außenanlagen und Freiflächen.

Nicht als **Umfeldmaßnahmen** förderfähig sind alle vorbereitenden Maßnahmen zur Errichtung oder zum Betrieb einer nicht förderfähigen Anlage, z.B. einer mit fossilen Energieträgern betriebenen Heizungsanlage.

Baunebenkosten, die sich auf nicht mitgeförderte Maßnahmen oder Anlagen beziehen, sind nicht als Umfeldmaßnahmen förderfähig. Dies gilt beispielsweise für:

- Planungskosten, die sich auf vorbereitende Maßnahmen, Außenanlagen oder eine nach EEG geförderte Anlage beziehen
- Sanierungskosten thermisch nicht konditionierter Räume oder Gebäudeteile in Bestandsgebäuden

Nicht als Bauwerkskosten förderfähig sind Außenanlagen und Freiflächen, Ausstattung und Kunstwerke im bzw. am Gebäude, baukonstruktive Einbauten sowie nutzungsspezifische und verfahrenstechnische Anlagen, die der besonderen Zweckbestimmung des Gebäudes dienen (z. B. Einbaumöbel, Reinigungsanlagen, Laboranlagen) und nicht den notwendigen Nebenarbeiten („Umfeldmaßnahmen“) zugeordnet werden können

Die nachfolgende, **nicht abschließende Liste**, soll die nicht förderfähigen Maßnahmen exemplarisch veranschaulichen:

9.1 Gebäudehülle (nicht förderfähige Kosten)

[...]

9.2 Wärmeerzeuger/Heizungsanlagen (nicht förderfähige Kosten)

[...]

ergibt sich aus der der Positivliste in der Richtlinie „100 Prozent“

9.3 Anlagen zur Stromerzeugung (nicht förderfähige Kosten)

Anlagen, die ausschließlich der Stromversorgung dienen, werden nicht mitgefördert:

- Photovoltaik-Anlagen
- Windkraftanlagen
- [...]

9.4 Anlagentechnik außer Heizung (nicht förderfähige Kosten)

- Mechanisch betriebene Lüftungsanlagen, die nicht vorrangig der Konditionierung von Aufenthaltsräumen dienen. Entrauchungsanlagen sind keine Lüftungsanlagen und somit nicht förderfähig.
- Anlagen bzw. Schlitzdüsen, die Warmluft- oder Kaltluftschleier (Lufttüren) erzeugen, welche bspw. seitlich oder oberhalb der Gebäudeöffnung angeordnet sind und quer zur Durchgangsrichtung ausblasen.
- Kälteanlagen, für Produktionsprozesse. Das beinhaltet auch Kälteanlagen für Zonen in Gebäuden, die ausschließlich für Produktionsprozesse gekühlt werden (Kühlager etc.).
- Gasbetriebene Kälteanlagen; der Förderausschluss betrifft den Einsatz von fossilem, von fossil erzeugtem und von biogenem Gas.
- Außenbeleuchtung
- Innenbeleuchtung, sofern die Beleuchtungsbereiche bzw. die Art der Beleuchtungssysteme nicht in den Anwendungsbereich des GEG fallen. Hierzu gehören beispielsweise Sicherheits- und Fluchtwegbeleuchtungen, Warenausleuchtungen.
- Beleuchtungssysteme an Vordächern, Beleuchtungssysteme in unbeheizten Zonen sowie
- Beleuchtungssysteme, die ausschließlich einem Produktionsprozess dienen.
- Der Einbau von Gefahrenwarnanlagen sowie Sicherheitstechnik in Smart Home Anwendungen mit Einbruchmeldefunktion wird ausschließlich in den KfW-Produkten „Einbruchschutz - Investitionszuschuss“ (455-E) und „Altersgerecht Umbauen - Kredit“ (159) gefördert.

9.5 Sanitäreinrichtungen (Abgrenzung der förderfähigen zu den nicht förderfähigen Kosten)

BEG EM: Sanitäreinrichtungen sind nicht förderfähig

[...]

9.6 Computertechnik und dazugehörige Peripherie (nicht förderfähige Kosten)

Endgeräte und Unterhaltungstechnik, wie z. B.: PCs, Notebooks, Tablets, Handys, Monitore, Fernseher, Drucker, Eingabegeräte und sonstige Peripheriegeräte.

9.7 Sonstige Arbeiten und Leistungen - nicht förderfähige Kosten

- Arbeitskosten bei Eigenleistungen
- Behördliche Genehmigungen
- Kosten für Eigenbauanlagen und Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind (Prototypen)
- Kosten der Beschaffung der Finanzierungsmittel
- Kosten der Finanzierung/Zwischenfinanzierung
- Kapitalkosten
- Steuerbelastung des Baugrundstückes
- Kosten von Behörden- und Verwaltungsleistungen
- Umzugskosten und Ausweichquartiere
- Laufende Lizenzgebühren für die Verwendung eines Nachhaltigkeitszertifikats
- Kosten für Architekturwettbewerbe
- Anschaffungskosten für Werkzeuge, Geräte, Büromaterialien sowie Software für Fachplanung und Baubegleitung